

# **BGer 5A 317/2023 vom 2. Mai 2023**

Bundesgericht, 2023-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_317\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_317_2023)

FR: TF 5A 317/2023 du 2 mai 2023

IT: TF 5A 317/2023 del 2 maggio 2023

## **Regeste**

Pfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Soweit der Beschwerdeführer gegen das Kantonsgericht bzw. die Präsidentin der vorinstanzlich urteilenden Abteilung eine Strafanzeige einreichen will (wegen Begünstigung, Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, ungetreuer Amtsführung, Irreführung der Rechtspflege, Amtsmissbrauch u.v.m.), ist festzuhalten, dass das Bundesgericht zur Entgegennahme von Strafanzeigen unzuständig ist.

### **E. 2**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Eine dahingehende und sachgerichtete Begründung lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Der Beschwerdeführer behauptet, dass er seine Unpfändbarkeit klar nachgewiesen habe, dass alle Beweise missachtet würden, dass er vom Kantonsgericht und vom Bezirksgericht sowie von der Staatsanwaltschaft permanent schikaniert und von rechtsstaatlichen Verfahren ausgegrenzt werde. All dies gibt keinen Fingerzeig, inwiefern die Vorinstanz mit ihren Nichteintretenserwägungen gegen Recht verstossen haben soll.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.